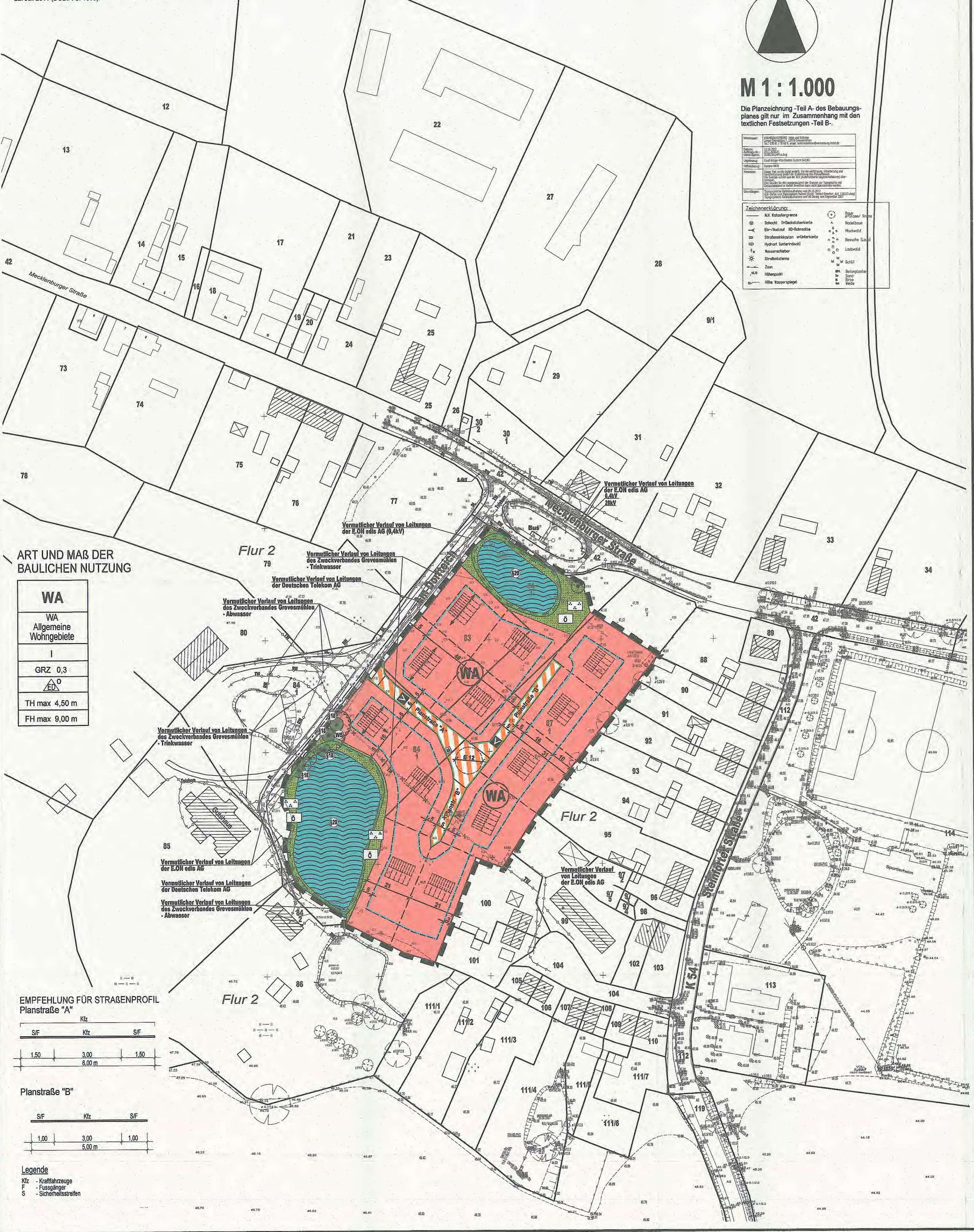


SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT FÜR DAS GEBIET "AM GUTSHOF" IN TESTORF

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1546). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 15, 26) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I Seite 1509).



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 1 (2) BauNVO Par. 4 BauNVO
MA	MAS DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (2) 1 BauGB Par. 15 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl, GRZ 0,3	
I	Zahl der Vollgeschosse	
TH	Fläche als Höchstmaß über dem Bezugspunkt	
FH	Fläche als Höchstmaß über dem Bezugspunkt	
BAUWEISE	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
ED	Offene Bauweise	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
B	Baugrenze	
H	Hauptfestschichtung	Par. 9 (1) 2 BauGB
V	VERKEHRSFÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB
V	Strabengrenzlinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
V	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
V	Verkehrsberechtigter Bereich	
V	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (8) BauGB
V	Vermutlicher Verlauf von Leitungen unterirdisch	
G	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB
G	Grünfläche	
G	öffentliche Grünfläche	
G	Parkanlage	
W	WASSERFLÄCHEN	Par. 9 (1) 16 BauGB
W	Wasserfläche	
F	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (16) BauGB
F	ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (8) BauGB
F	Erhaltungsbäume für Bäume, geschützter Baum nach § 18 NatSchG M-V	Par. 9 (1) 25b BauGB
F	Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	Par. 9 (1) 20 BauGB
F	geschütztes Biotop nach § 20 NatSchG M-V	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (8) BauGB
S	SONSTIGE PLANZEICHEN	Par. 9 (7) BauGB
S	Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, WS-Wurzelschutzabstand 1,0m	
S	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort	
F	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer	
F	vorhandener Zaun	
F	vorhandene Böschung	
F	Höhenangaben in Meter über NN	
F	vorhandene Gebäude	
F	künftig entfallende Darstellungen, z.B. Gebäude	
F	künftig entfallende Darstellungen, z.B. Leitung	
F	in Aussicht genommenen Grundstücksgrenzen	
F	Bemalung in Metern	
F	geplante Gebäude	
F	sonstiger Baum im Bestand	
F	Müllbehältersammelplatz	

TEIL B - TEXT

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT FÜR DAS GEBIET "AM GUTSHOF" IN TESTORF

I. FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass die sonst nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO zulässigen Tankstellen nicht zulässig sind.

2. MAS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung der maximalen Traufhöhe (TH_{max}) und der maximalen Firsthöhe (FH_{max}) bestimmt.

3. DIE TRAUFBREITE ist das Maß zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohfußboden) und dem Schnittpunkt der Außenmaße der Außenwand mit der Dachtrauf. Die festgesetzte Traufbreite gilt nicht für Traufbauten und -anschlüsse sowie für Nebengiebel und Krüppeltrauf bei Hausaufbauten.

4. DIE FIRSTHÖHE ist das Maß zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohfußboden) und dem obersten Abschluss der Dachtrauf (First), also dem Schnittpunkt der Dachaußenkante mit der Firsthöhe.

5. FÜR DIE FESTGESETZTEN TRAUFBREITEN UND FIRSTHÖHEN gilt als unterer Bezugspunkt die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Rohfußboden).

6. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist sämtlich die offene Bauweise zulässig. Innerhalb des Bebauungsbereichs sind nur Gebäude als Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

7. BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise zulässig. Innerhalb des Bebauungsbereichs sind nur Gebäude als Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

8. VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßengrenzlinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

9. VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

10. VERKEHRSBERECHTIGTER BEREICH

11. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Vermutlicher Verlauf von Leitungen unterirdisch

12. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Grünfläche

13. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

14. PARKANLAGE

15. WASSERFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Wasserfläche

16. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern sowie Bindungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

17. ERHALTUNGSBÄUME FÜR BÄUME, GESCHÜTZTER BAUM NACH § 18 NATSCHG M-V (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

18. GESCHÜTZTES BIOTOP NACH § 20 NATSCHG M-V (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, WS-Wurzelschutzabstand 1,0m

19. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. FLURSTÜCKSGRENZE, FLURSTÜCKSNUMMER

2. VORHANDENER ZAUN

3. VORHANDENE BÖSCHUNG

4. HÖHENANGABEN IN METERN ÜBER NN

5. VORHANDENE GEBÄUDE

6. KUNFTIG ENTFALLENDE DARSTELLUNGEN, Z.B. GEBÄUDE

7. KUNFTIG ENTFALLENDE DARSTELLUNGEN, Z.B. LEITUNG

8. IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

9. BEMALUNG IN METERN

10. GEPLANTE GEBÄUDE

11. SONSTIGER BAUM IM BESTAND

12. MÜLLBEHÄLTERSAMMELPLATZ

III. GRÜNFLÄCHEN, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSBEDÜRFE UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSBEDÜRFE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, § 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB)

1. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Für Anpflanzungen im Bebauungsplan sind im öffentlichen Bereich und zur Einfriedung von Grundstücken zum öffentlichen Bereich hin überwiegend heimische standortgerechte Gehölze gemäß Planzeichen in folgenden Pflanzanzahlungen zu verwenden:
Baum: Höhe 17,50/20,00
Obstbaum: Höhe 15,00/20,00
Stäucher: Höhe 12,50/15,00
Baum 2. Ordnung: Feld-Ahorn (Acer campestre), Han-Buche (Carpinus betulus), Ehrenbesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde in Sorten (Tilia)

2. ERHALTUNGSBEDÜRFE UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSBEDÜRFE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise zulässig. Innerhalb des Bebauungsbereichs sind nur Gebäude als Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. ERHALTUNGSBÄUME FÜR BÄUME, GESCHÜTZTER BAUM NACH § 18 NATSCHG M-V (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

4. GESCHÜTZTES BIOTOP NACH § 20 NATSCHG M-V (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, WS-Wurzelschutzabstand 1,0m

IV. HINWEISE

1. BAU- UND KULTURDENKMALE/BODENDEHNMALE
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bau- und Kulturdenkmale bekannt. Ebenso sind keine Bodenkmale bekannt.

2. BODENSCHUTZ SCHÄDLICHE BODENVERÄNDERUNGEN
Nach derzeitigem Kenntnisstand (Geotechnischer Bericht vom 07.03.2014, 01.04.2014, 08.09.2014 und 09.11.2015) liegen Erkenntnisse über das Vorliegen von Altlastenverursachungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes vor. Für die geotechnisch ermittelten Sanierungsgebiete erfolgt der Verkauf dieser Flächen erst nach der nachgewiesenen Sanierung dieser Flächen. Die nicht bebauten Grundstücke sind für eine gärtnerische Nutzung im Sinne der Eigenversorgung mit Obst und Gemüse in der Regel zulässig, wenn ein Bodenaustausch oder ein Beseitigung von Schadstoffen erfolgt.

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN BZW. GERÜCHEN DES BODENS
Sobald Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen während der Erdarbeiten, erkennbar an unüblichen Verfärbungen bzw. Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u.ä. (schädliche Bodenveränderungen) des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige untere Abfallbehörde zu informieren. Grundbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Pflicht zur Abfallentsorgung.

4. ABFALLENTWURF
Die Abfallentsorgung während der Bauarbeiten ist stets in Einklang mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Bei den Bauarbeiten sind nur autorisierte Bauabfälle im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO zu entsorgen. Die Verwertung sonstiger Abfälle, insbesondere von mineralischen, metallischen, Holzabfällen, Glasabfällen, Kunststoffabfällen, sowie z.B. Chemikalien, abfallähnlichen Stoffen, ist nur nach Genehmigung der zuständigen Behörden zulässig. Die Verwertung von Abfällen, die nicht verwerfbar bzw. schadstofffrei sind, ist nur nach Genehmigung der zuständigen Behörden zulässig. Letztlich besteht die Pflicht, Abfälle im Sinne der Abfallrechtsverordnung, wie z.B. Chemikalien, abfallähnliche Stoffe, Kunststoffe, Metalle, Glas, Holz, Papier, Textilien, etc. in einer ordnungsgemäßen Weise zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen, die nicht verwerfbar bzw. schadstofffrei sind, ist nur nach Genehmigung der zuständigen Behörden zulässig. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuziehen.

5. ABFALLENTWURF
Wer Kenntnisler entdeckt in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstätten derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet, dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

6. NUTZUNGSFUNDE
Wer Kenntnisler entdeckt in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstätten derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet, dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

7. GEWÄSSERSCHUTZ
Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Bauherr verpflichtet, bei den Angaben zur Baustelle auch Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle sowie zu Ergebnissen von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen zu machen.

8. GEWÄSSERSCHUTZ
Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Bauherr verpflichtet, bei den Angaben zur Baustelle auch Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle sowie zu Ergebnissen von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen zu machen.

7. BODENORDNUNG
Die Gemeinde Testorf-Steinfort befindet sich im Bereich des Bodenordnungsverfahrens (BOV) Testorf-Friedrichshagen.

8. ARTECHNISCHE BELÄNGE
Für Veränderungen der Habitusstruktur der Teile im Plangebiet ist die Aufrechterhaltung/Verbesserung der Habitusstruktur des westlich der Straße "Am Dorflich" gelegenen Teiles für Ersatzbebauungsplanzone bzw. naturnahe Landbauweise vorzusehen.

9. DIE DIN 18202 "Schutz von Bäumen, Pflanzensetzungen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist bei der Beauftragung GMBH, Burgstraße 5, 10787 Berlin, zu beachten. Sie kann zudem bei der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Bauamt, 23936 Grevesmühlen, abgelesen werden.

10. DIE DIN 18209 "Allgemeine Regelungen für Baustellen jeder Art" ist bei der Beauftragung GMBH, Burgstraße 5, 10787 Berlin, zu beachten. Sie kann zudem bei der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Bauamt, 23936 Grevesmühlen, abgelesen werden.

11. DER BESCHLUSS DER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET "AM GUTSHOF" IN TESTORF ist Bestandteil der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ortszeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am 30.04.2016 ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bebauungspläne Nr. 3 für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Gemeindeverwaltung sowie die Stelle, bei der der Plan in Begleitung auf Dauer während der Sperrzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den nicht-Ausweis zu erhalten